



## **Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am 07./08./09.12.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19552 –**

### **Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Thomas  
Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Durchsetzung der Schulpflicht umsetzen kann, ohne selbst genaue Kenntnis der Anzahl aller Schülerinnen bzw. Schülern zu haben, die zum Teil seit Schuljahresbeginn aufgrund Testverweigerung nicht zum Unterricht erscheinen, wie sie ab sofort sicherstellen kann, evtl. durch entsprechende Unterstützung der Schulleitungen, dass Kinder keine gefälschten Testergebnisse und Atteste mehr in den Schulen vorlegen und wie die Staatsregierung ihrer Verantwortung nachkommt, für diese Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, dass sie entsprechend dem Lehrplan lernen und in ihrer sozialen Entwicklung gefördert werden, sodass der in der Verfassung verankerte Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen (Artikel 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen–BayEUG) verwirklicht wird?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht, gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich (vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß Art. 76 Satz 2 BayEUG dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gelten die Bestimmungen über die Schulpflicht auch für Ersatzschulen und für Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. Insbesondere finden demnach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 und Art. 76 Satz 2 BayEUG Anwendung. Auch Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sind daher zur Überwachung der Schulpflicht und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht verpflichtet. Da die Testobliegenheit als Voraussetzung des Schulbesuchs rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig ist, kann die Verweigerung, an Testungen teilzunehmen, die Verletzung der

Schul(besuchs)pflicht weder rechtfertigen noch einen Entschuldigungsgrund darstellen. Verstöße gegen die Schulpflicht können gemäß Art. 119 BayEUG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Schulpflicht umfassend überwacht und auf deren Einhaltung hingewirkt wird. Von einer Abfrage bei sämtlichen Schulen wurde zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die ohnehin stark belasteten Schulen abgesehen.

Die Staatsregierung kann nicht verhindern, dass in Schulen oder bei anderen Behörden gefälschte Testergebnisse und Atteste vorgelegt werden. Allerdings haben Schulleitungen die Möglichkeit, offenkundige Fälschungen als zum Nachweis des behaupteten Umstands ungeeignet zurückzuweisen. Sofern Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten Umstands oder der Echtheit der vorgelegten Urkunde bestehen, kann diese von den Schulleitungen z. B. an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder dem Ärztlichen Kreisverband zur Prüfung weitergeleitet werden, vgl. z. B. § 20 Abs. 2 Bayerische Schulordnung und Abschnitt III Ziffer 6.1 Rahmenhygieneplan für Schulen, Stand 11.11.2021. Wie aufgezeigt, sind die Schulen über die Möglichkeiten der Zurückweisung sowie der Prüfung und die dafür zuständigen Stellen informiert. Der in der Verfassung verankerte Erziehungs- und Bildungsauftrag wird durch den Schulbesuch und die Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen erfüllt.